

## B e n u t z u n g s o r d n u n g

### für das Altenheim der Stadt Iserlohn

- (1) Die Stadt Iserlohn betreibt das "Städtische Altenheim" als öffentliche Einrichtung. Es gewährt vorwiegend alten Personen Unterkunft, Beköstigung und - falls erforderlich - Pflege.
- (2) In das "Städtische Altenheim" werden Hilfsbedürftige und Selbstzahler aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Iserlohn - Sozialamt - im Benehmen mit der Heimleitung.
- (3) Die Bewohner des "Städtischen Altenheimes" haben die Heimordnung einzuhalten. Die Stadt Iserlohn ist berechtigt, bei wiederholten groben Verstößen gegen den Heimfrieden Bewohner auszuschließen.
- (4) Die Bewohner des Heimes können auf eigenen Wunsch jederzeit zum Monatsende ausscheiden. Die Entlassung ist spätestens einen Monat vorher zu beantragen.

Die Stadt Iserlohn ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zum Monatsende mit einer Frist von zwei Monaten aufzulösen.

- (5) Die Bewohner sind berechtigt, in vertretbarem Umfang eigene Sachen einzubringen. Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

Die Stadt Iserlohn haftet nicht für Geld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertsachen, die der Heimleitung nicht zur Aufbewahrung gegeben werden.

Die Stadt haftet ferner nicht für Schäden an Einrichtungsgegenständen und Kleidungsstücken, die bei der sachgemäßen Reinigung, Entseuchung oder Entwesung entstehen.

- (6) Ausgeschiedene Bewohner können zurückgelassene Gegenstände innerhalb eines Monats abholen.

Nachlassgegenstände von Bewohnern, die im Heim verstorben sind, werden den Erben ausgehändigt. Die Erben haben diese Gegenstände innerhalb eines Monats nach Aufforderung abzuholen.

- (7) Pflegebedürftige Heimbewohner werden auf der Pflegestation betreut. Art und Umfang der Pflege richten sich nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit. Das Pflegepersonal wird ausschließlich von der Stadt Iserlohn gestellt.

Die Heimbewohner haben freie Arztwahl. Sie sollen Medikamente, die sie nicht dauernd oder nicht mehr benötigen, der Stationschwester zur Aufbewahrung geben.

- (8) Das Entgelt für die Unterbringung - Pflegesatz - wird durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn festgesetzt und ist monatlich im Voraus zu erbringen. Die Stadt Iserlohn - Sozialamt - ist berechtigt, eine Abtretung von laufenden Einkünften des Bewohners (z. B. Renten) zu verlangen.

Durch den Pflegesatz sind folgende Leistungen abgegolten: Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, Gestellung der Bettwäsche sowie Reinigung (nicht chemisch) von Kleidung und Leibwäsche.

- (9) Ist ein Heimbewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit der volle Pflegesatz erhoben. Das Heim ist jedoch verpflichtet, dem Heimbewohner auf Verlangen während dieser Zeit Verpflegung zu gewähren.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom 1. Tage der Abwesenheit an eine Platzgebühr von Höhe von 75 % des Pflegesatzes berechnet, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.

Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht die Stadt Iserlohn auf Antrag im Einzelfalle einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Kurverschickung und längerem Krankenhausaufenthalt).

Iserlohn, den 23. Dezember 1974

(Wach)  
Oberstadtdirektor